

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Begriffe wie «Präsident», «Dirigent» etc. in der maskulinen Schreibweise verwendet. Grundsätzlich beziehen sich diese Begriffe auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen Projektorchester Berner Oberland (im Folgenden ProBO genannt) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Das ProBO bezweckt die Pflege und Förderung der (Blas-)Musik in der Region Berner Oberland. Jugendliche und Erwachsene sollen durch die Tätigkeit des ProBO für die (Blas-)Musik begeistert und in ihren diesbezüglichen Fähigkeiten gefördert werden. Der Verein ist bestrebt einen qualitativ wertvollen Beitrag zur Kultur in der Region zu leisten und die kulturelle Diversität zu fördern.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Spiez.
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des ProBO sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedsberechtigung

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7 Mitgliedsarten

Das ProBO besteht aus:

- Vorstandsmitglieder;
- Projektmitglieder;
- Patronatsmitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Gönner.

Art. 8 Vorstandsmitglieder

- a) Vorstandsmitglied kann jede Person werden, welche die an sie gestellten Anforderungen erfüllt.
- b) Die Aufnahme in den Verein und der Austritt aus dem Verein kann an jeder Musikprobe, musikalischem Anlass, Vorstandssitzung oder der Hauptversammlung erfolgen.
- c) Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt das Vorstandsmitglied die Verpflichtung, den Statuten, den Beschlüssen der HV und des Vorstandes nachzuleben und die Interessen des Vereins in allen Teilen nach den besten Kräften zu wahren.
- d) Der Vorstandsmitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Art. 9 Projektmitglieder

Schreibt das ProBO ein Projekt aus, werden die Projektteilnehmer als Projektmitglieder in den Verein aufgenommen, sofern diese nicht bereits Vorstandsmitglieder sind.

- a) Projektmitglied kann jede Person werden, welche die an sie gestellten Anforderungen erfüllt.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt an der ersten Musikprobe, an welcher die betreffende Person teilnimmt.
- c) Der Austritt geschieht automatisch bei Beendigung des Projekts.
- d) Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt das Projektmitglied die Verpflichtung, den Statuten, den Beschlüssen der HV und des Vorstandes nachzuleben und die Interessen des Vereins in allen Teilen und nach besten Kräften zu wahren.
- e) Das Projektmitglied verpflichtet sich, an den Musikproben und musikalischen Anlässen des Projekts teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen, sowie den vom Vorstand vorgegebenen Projektbeitrag zu bezahlen.
- f) Alle voraussehbaren Absenzen sind vorgängig und frühzeitig den verantwortlichen Personen zu melden.
- g) Für Beschädigungen und Verlust an Leihmaterial des Vereins (Instrumente, Uniformen, etc.), welche dem Mitglied während der Projektzeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird, ist das Mitglied schadenersatzpflichtig.
- h) Für Beschädigungen und Verlust von Material des Mitglieds übernimmt der Verein keine Haftung.

Art. 10 Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter der Projektmitglieder, welche ihre Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Patronatsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderer Weise um das ProBO verdient gemacht hat, kann von der Hauptversammlung mit einfachem Mehr zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 12 Gönner

- a) Gönner kann jede Person werden, die bereit ist, einen jährlichen finanziellen Beitrag zu leisten
- b) Gönner werden in folgenden Kategorien geführt:
 - Einzelperson
 - Ehepaar
 - Familie
 - Firmen
 - Gönner mit freiem Beitrag
- c) Gönnerbeiträge werden mit Ausnahme der „Gönner mit freiem Beitrag“ durch den Vorstand festgesetzt.
- d) Gönner können auf Ende des Vereinsjahres aus dem ProBO austreten. Der Austritt ist bis am 30. November schriftlich einzureichen.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche den Vereinspflichten nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten den Bestrebungen des ProBO zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können per Vorstandsbeschluss, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch das einfache Mehr der Hauptversammlung bestätigt werden.

Art. 14 Rechte und Pflichten bei Austritt und Ausschluss

Zum Zeitpunkt, in welchem der Austritt oder der Ausschluss in Kraft tritt, erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich zu bezahlen.

IV. Hauptversammlung (HV)

Art. 15 Zweck

Die HV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vorstandsmitgliedern des ProBO.

Art. 16 Zuständigkeit

Die HV ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags von Vorstands-, Projektmitgliedern und Gönner;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Bestätigung vom Ausschluss von Mitgliedern

Die HV kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 17 Durchführung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- b) Auf Antrag des Vorstandes oder einem Drittel aller Stimmberechtigten kann eine ausserordentliche HV verlangt werden.
- c) Die Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung auf schriftlichem Wege unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 18 Führung

Die HV wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

- a) Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, diese Mitglieder haben auch Antragsrecht.
- b) Abwesende Stimmberechtigte können ihre Stimme mittels schriftlicher Vollmacht durch eine (1) stimmberechtigte Person vertreten lassen. Jede stimmberechtigte Person darf nur eine (1) Vollmacht ausüben.
- c) Wahlen bzw. Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.
- d) Eine Abstimmung gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- e) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- f) Beschlüsse, welche das Vereinsvermögen um mehr als 15% verringern, müssen von der Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- g) Der Vorsitzende stimmt mit.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.

Art. 21 Traktanden

Der HV steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktanden der HV
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen HV
- Informationen über Mutationen
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennungen
- Ehrungen
- Tätigkeitsprogramm
- Bestätigung von Mitgliederausschlüssen
- Behandlung von Anträgen
- Beschluss der Vereinsauflösung

Art. 22 Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem antragsberechtigten Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) HV aufnehmen.

V. Vorstand

Art. 23 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der HV zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Einberufung der Hauptversammlung und Vorbereitung deren Geschäfte
- Wahl des Dirigenten und Festsetzung dessen Entschädigung.
- Ankauf, Unterhalt und Miete von Material
- Erlass von Reglementen und Ausführungsbestimmungen
- Sicherstellen, dass den Mitgliedern die Vereinsstrategie bekannt ist.

Art. 24 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen: einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sekretär. Das Amt des Vizepräsidenten kann von jedem Vorstandsmitglied, ausser dem Kassier, als Zweitmandat übernommen werden.

Art. 25 Wahl und Konstituierung

Der Vorstand wird von der HV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Personen werden mit der Wahl in den Vorstand automatisch Mitglieder des Vereins.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 27 Präsident

Der Präsident führt im Vorstand und an den Versammlungen den Vorsitz und überwacht im Allgemeinen die Handhabung der Statuten und der gefassten Beschlüsse. Er unterzeichnet zusammen mit einem zweiten Mitglied des Vorstands für den Verein rechtsverbindlich. Der Präsident vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit.

Art. 28 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Ist kein Vizepräsident gewählt, gehen die Kompetenzen des Präsidenten, sollte dieser nicht mehr handlungsfähig sein, bis zur nächsten Hauptversammlung auf den Sekretär über.

Art. 29 Sekretär

Der Sekretär führt an den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen über die Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

Art. 30 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. An der Hauptversammlung legt er die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor und erstellt für das folgende Jahr ein Budget.

Art. 31 Weitere Chargen

Weitere Chargen können falls nötig und nach Bedürfnis durch den Vorstand geschaffen werden. Vorstandsmitglieder für diese Chargen werden von der HV gewählt. Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche dieser Chargen fest.

Art. 32 Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich grundsätzlich mit Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied. In Fällen der Abwesenheit des Präsidenten, sowie in dringlichen Angelegenheiten kann der Vizepräsident den Präsidenten vertreten.

Der Kassier kann Geschäfte bis zum Betrag gemäss Art. 19 f) mit Einzelunterschrift tätigen. Alternativ gilt die Zeichnungsberechtigung nach Abs. 1. Art. 19 mit Einzelunterschrift tätigen. Alternativ gilt die Zeichnungsberechtigung nach Abs. 1.

VI. Revisionsstelle

Art. 33 Kompetenzen und Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der HV einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der HV gewählten Revisoren.

VII. Finanzen

Art. 34 Finanzielle Mittel

Das ProBO beschafft sich seine finanziellen Mittel insbesondere aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Einnahmen aus Auftritten und anderen Vereinsanlässen
- Spenden
- Sponsorenbeiträgen

Art. 35 Sponsoren

Sponsor kann werden, wer bereit ist, einen vom Vorstand festgelegten substanziellen Mindestbeitrag zu leisten.

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Material

Art. 37 Eigentum

Durch das ProBO erworbene Instrumente, Musikalien, Uniformen und weiteres Material sind Eigentum des ProBO.

Art. 38 Haftung

Wer vom Verein Miet- und Leihgegenstände ~~besitzt~~ besitzt, haftet für Schäden und Verlust dieser Gegenstände.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der HV beschlossen und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 40 Liquidation

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Inventar (Instrumente, Material, Uniformen und Musikalien) nach Möglichkeit veräussert werden. Restbestände davon, das Archiv sowie das Barvermögen werden der Einwohnergemeinde Spiez bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen Zweck zur Verwaltung übergeben.

X. Schlussbestimmungen

Art. 41 Änderungen der Statuten

Der Verein behält sich die Änderungen der Statuten vor. Statutenänderungen oder deren Aufhebung können nur an einer HV erfolgen und müssen von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

Art. 42 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung am 16.07.2017 in Spiez in Kraft.

Im Namen des Vereins
Der Präsident /



Sven Mosimann /

Der Sekretär



Thomas Abegglen